

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.11.2018

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-113/18

Nummer:

Z-6.55-2167

Geltungsdauer

vom: **20. November 2018**

bis: **21. Februar 2022**

Antragsteller:

EAS Technischer Brandschutz GmbH

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 17 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2167 vom 1. März 2018.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffent- lichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnun- gen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "SECURUS RV...".

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachttinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, den Dichtungen, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.

1.1.3 Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses werden Typ A und Typ B unterschieden.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügler Revisionsabschluss	Zweiflügler Revisionsabschluss
Breite	390 mm - 960 mm	690 mm - 1670 mm bzw. 1800 mm
Höhe	355 mm - 2500 mm	
Tiefe	80 mm - 250 mm	

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Abschluss von Revisionsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.3.2 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-ergebaut.de)

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss wird in folgenden Varianten ausgeführt:

- "SECURUS RV-UPT90",
- "SECURUS RV-UPT90-AK",
- "SECURUS RV-W-UPT90-TM",
- "SECURUS RV-S-UPT90-TM",
- "SECURUS RV-W-APT90" und
- "SECURUS RV-S-APT90".

Weitere Einzelheiten zu den Varianten sind Abschnitt 3.1.1.3 zu entnehmen.

1.3.2 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installations-
schächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 11.3, aus

- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 3.2.2.1) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuer-
schutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴, jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach
DIN 4102-4³, Tab. 10.2, (s. Abschnitt 3.2.2.2), oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen
Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren⁵ Bauplatten bekleidete Stahlstüt-
zen - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach
DIN 4102-4³, Tab. 7.6, oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ gemäß
allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese
Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.4).

1.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses
Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allge-
meinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 16 entsprechen. Weitere detail-
lierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinter-
legten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsicht-
lichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im
Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und
Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

⁵ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel
A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017;
s. www.dibt.de

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit
es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2⁷ bestimmt.⁷ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 22 mm dicke Streifen aus Brandschutzplatten⁸
- Schrauben⁸ für die Verbindung der Streifen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸:
 - vierseitig umlaufend im Falzbereich
 - zusätzlich (in Abhängigkeit der Variante gemäß den Anlagen 1 bis 16):
 - vierseitig umlaufend um den Rahmen oder
 - vierseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite oder
 - dreiseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite und auf der Rahmenunterseite.

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 19 mm plus 18 mm plus 18 mm dicke Brandschutzplatten⁸
- Schrauben⁸ zur Verbindung der einzelnen Lagen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸:

Einflügliger Revisionsabschluss:

- vierseitig umlaufend

Zweiflügliger Revisionsabschluss:

- Standflügel: vierseitig umlaufend sowie zusätzlich im Bereich des Mittelspalts
- Gangflügel: dreiseitig umlaufend

2.1.2.3 Dichtungen

Der Revisionsabschluss ist umlaufend im Rahmenfalz und bei zweiflügligen Abschlüssen zusätzlich im Mittelspalt zwischen den Flügeln mit einer umlaufenden Dichtung⁸ herzustellen.

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- je Flügel Schubstangenschloss⁸ und Schließbleche⁸ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)
- am Rahmen jeweils Schließbleche⁸ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁸ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.5 Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Bestandteilen herzustellen:

- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße zwei bis sechs spezielle Bänder⁸ aus Edelstahl
- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße zwei bis drei Hintergreifungen⁸.

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet werden:

- Abdeckleisten aus 22 mm dicken Streifen aus Brandschutzplatten⁸ und bei "SECURUS RV-APT90" zusätzlich mit Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸
- Montagewinkel⁸ aus verzinktem Stahlblech oder aus Edelstahlblech, Abmessungen 50 mm x 35 mm x 1 mm, Länge 600 mm oder 400 mm oder 250 mm
- Spanplattenschrauben Ø 4,5 mm x 40 mm für die Befestigung des Rahmens an den Montagewinkeln bzw. Ø 4,5 mm x 50 mm für die Befestigung der Abdeckleisten am Rahmen
- ≥ 120 mm breite und ≥ 24 mm dicke Streifen aus Brandschutzplatten⁸ (Ausfüllung Typ b, s. Abschnitt 3.2.2.3.3)

2.1.2.7 Sonstige Bestimmungen

- Der Rahmen des Revisionsabschlusses "SECURUS RV-UPT90-AK" darf mit abgeschägten Ecken (sog. Anputzkante) ausgeführt werden.
- Die Rahmen, Flügel und Abdeckleisten dürfen wahlweise aus Brandschutzplatten⁸ vom Typ A⁸ oder Typ B⁸ bestehen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den/die Verschluss/Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Der Revisionsabschluss (einschließlich der Zusatzteile) ist produktbezogen zu verpacken.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV...⁹"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2167
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Varianten des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁹

mit vollständiger Angabe des jeweiligen Typs, z. B. "SECURUS RV-W-UPT90-TM TYP A"

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.55-2167

Seite 8 von 14 | 20. November 2018

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den/die Verschluss/Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

10

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschächte

- nach Abschnitt 3.2.2.2 darf maximal 5000 mm und
- nach Abschnitt 3.2.2.3 darf maximal 4000 mm

betragen.

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.2.2.3 dieses Bescheids angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.1.3 Es werden folgende Einbausituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

– Einbaumontage:

"SECURUS RV-UPT90" bzw. "SECURUS RV-UPT90-AK"

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand.

– Einsatzmontage:

"SECURUS RV-W-UPT90-TM" und "SECURUS RV-S-UPT90-TM"

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

– Vorsatzmontage:

"SECURUS RV-W-APT90" und "SECURUS RV-S-APT90"

Der Revisionsabschluss vor die Installationsschachtwand gesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

Die in Abhängigkeit der Einbausituation jeweils zulässigen Abmessungen des Revisionsabschlusses sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2.1.2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

3.2.2 Bauteile

3.2.2.1 Installationsschächte nach DIN 4102-4³ in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹² oder DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁸ oder DIN 105-100¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402²¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²² in Verbindung mit DIN 20000-412²³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁴ mindestens der Mörtelgruppe II oder

11	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
12	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
13	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
19	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
20	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
21	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
22	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
23	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
24	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.55-2167

Seite 11 von 14 | 20. November 2018

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹² oder DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁵ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁶ mindestens der Steifigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²² in Verbindung mit DIN 20000-412²³ oder nach DIN V 18580²⁴ oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁸ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁸, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen⁵ Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 12 und 13 erfolgen.

3.2.2.2 Installationsschächte nach DIN 4102-4³ aus Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF)

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauweise bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatte/n (GKF) nach DIN 18180⁴ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Bei Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.3 sind in den seitlich angrenzenden Ständerprofilen geschosshoch zwei ca. 50 mm breite und 20 mm dicke Steifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) anzuordnen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen $a \leq 400$ mm erfolgen (s. Anlage 14).

3.2.2.2.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 12 und 14 erfolgen.

25	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
26	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
27	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
28	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
29	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
30	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.55-2167

Seite 12 von 14 | 20. November 2018

3.2.2.3 Installationsschächte nach DIN 4102-4³ aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 17 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, Abmessungen mindestens 50/50/0,6, der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2¹ entsprechen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Abweichend davon

- sind Ständer- und Riegelprofile entsprechend Abschnitt 3.2.2.2.2 anzuordnen, jedoch bei Einsatz- und Vorsatzmontage in nicht fußbodengleicher Höhe mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 2 mm
- ist die vertikale Befestigung der Installationsschachtwände an den angrenzenden Massivbauteilen in Abständen $a \leq 500$ mm auszuführen, jedoch nur bei Einsatz- und Vorsatzmontage
- ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß den Abschnitten 3.2.2.3.2 (Ausführung a) oder 3.2.2.3.3 (Ausführung b) auszubilden.

3.2.2.3.2 Ausführung a) (nur bei Einbaumontage)

Die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit zwei ca. 50 mm breiten und 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen $a \leq 400$ mm erfolgen. Die Hohlräume zwischen den Ständer- und Riegelprofilen sind zusätzlich mit 40 mm dicker Mineralwolle³¹, auszufüllen (s. Anlage 10).

3.2.2.3.3 Ausführung b) (bei Einbau,- Einsatz- und Vorsatzmontage)

Die Riegelprofile sind ober- und unterhalb der Installationsöffnung und die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.6 auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen $a \leq 400$ mm erfolgen (s. Anlagen 10, 12 und 13).

Im Bereich der Öffnungslaubung ist auf der Schachtinnenseite geschosshoch zusätzlich ein ≥ 122 mm bzw. 142 mm breiter und ≥ 20 mm dicker Streifen aus Bauplatten in der Art der Beplankung der Installationsschachtwand anzuordnen. Die Befestigung des Streifens am Ständerprofil muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen $a \leq 300$ mm erfolgen.

3.2.2.3.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 10, 12 und 13 erfolgen.

3.2.2.4 Bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.4.1 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren⁵ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlstützen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³, Tab. 7.6, oder F 90 nach DIN 4102-2¹ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, jedoch mindestens mit einer Beplankung mit einer Dicke ≥ 25 mm, auszuführen.

3.2.2.4.2 Der Anschluss der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 11, 12 und 14 erfolgen.

³¹ Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.

3.3.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses**3.3.3.1 "SECURUS RV-UPT90" bzw. "SECURUS RV-UPT90-AK" (Einbaumontage gemäß Abschnitt 3.1.1.3)**

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 1 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss wahlweise gemäß Ausführung a) (Abschnitt 3.2.2.3.2) oder Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9 bis 11 sowie 15 erfolgen.

3.3.3.2 "SECURUS RV-UPT90-TM" (Einsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.3)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden.

Bei Einbau des Revisionsabschlusses "SECURUS RV-W-UPT90-TM" sind vierseitig umlaufend Abdeckleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen (s. Anlage 12). Die Befestigung der Abdeckleisten muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen $a \leq 240$ mm erfolgen.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 12 sowie 15 erfolgen.

3.3.3.3 "SECURUS RV-APT90" (Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.3)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 3 und 4 unter Verwendung von Montagewinkeln nach Abschnitt 2.1.2.6 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Die Befestigung der Montagewinkel am Rahmen muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 mit mindestens zwei Schrauben pro Winkel erfolgen.

Zur Abdeckung der Montagewinkel sind vierseitig umlaufend Abdeckleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen (s. Anlagen 13 und 14). Die Befestigung der Abdeckleisten am Rahmen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen $a \leq 240$ mm erfolgen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden. Die Laibung der Installationsöffnung ist zusätzlich umlaufend mit ≥ 20 mm dicken Bauplatten, Typ entsprechend der Installationsschachtwandbekleidung, zu bekleiden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 13 bis 15 erfolgen.

3.3.3.4 Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Bauteils sind in Abhängigkeit des Typs

- bei Fugenbreiten ≤ 10 mm mit normalentflammbar² Fugendichtstoffen gemäß DIN EN 15651-2³² versiegeln oder mit nichtbrennbarer⁵ mineralischer Spachtelmasse zu verspachteln (nur "SECURUS RV-UPT90-AK") und
- bei Fugenbreiten von 10 bis 20 mm zusätzlich zur Versiegelung umlaufend und vollständig in Bauteiltiefe mit nichtbrennbarer⁵ Baustoffen, z. B. mit Mineralwolle³¹, zu verschließen.

3.3.3.5 Der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.

³² DIN EN 15651-2:2012-12 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen- Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

3.3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2167
- Einbau Revisionsabschluss "SECURUS RV..."
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3.4 gilt sinngemäß.

4.3 Wartungsanleitung

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

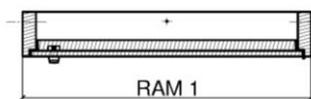
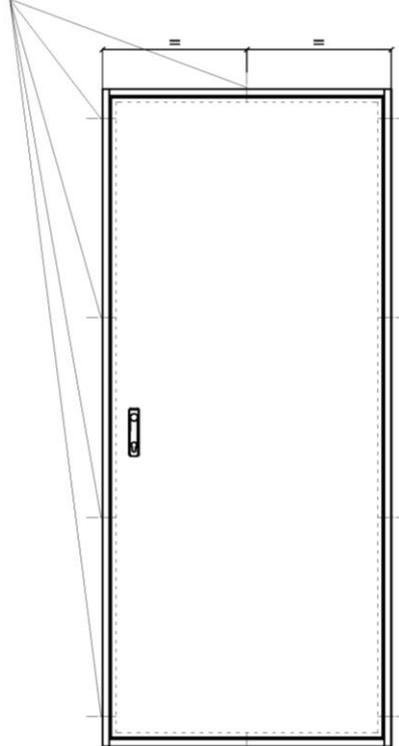
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

33 nach Landesbauordnung

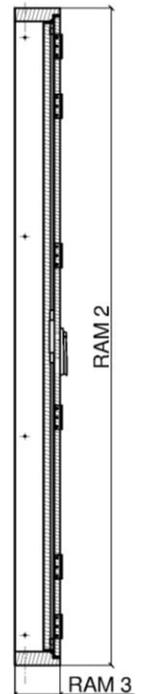
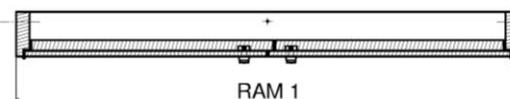
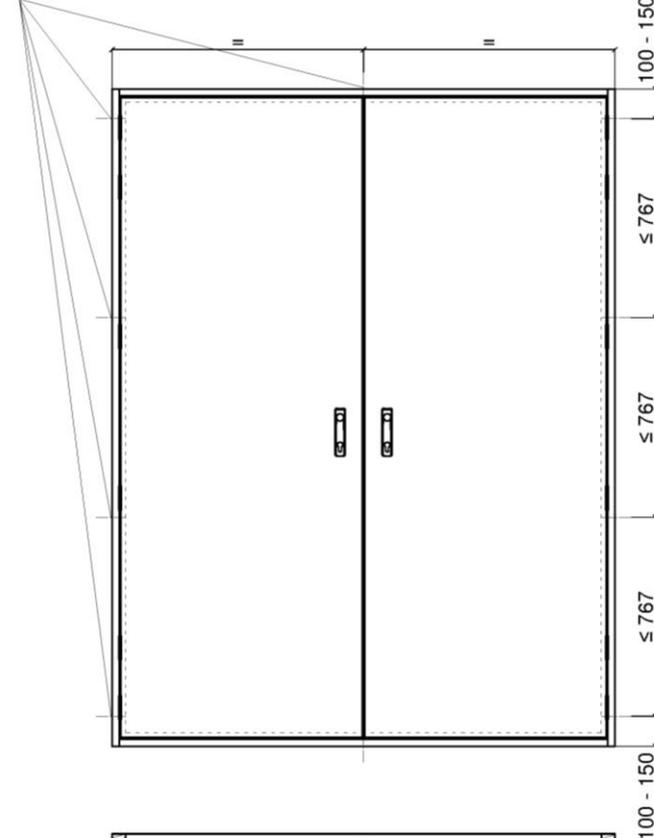
Einflügliger
Revisionsabschluss

Befestigungs-
punkte



Zweiflügliger
Revisionsabschluss

Befestigungs-
punkte



Mindestanzahl Befestigungspunkte
SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	
355 - 900	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	80 - 100
901 - 1500	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	80 - 100
1501 - 2500	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	80 - 100

RAM 1 = 1671 - 1800 nur bei Einbau in fußbodengleicher Höhe!

alle Maßangaben in mm

Fertigungsbedingt mögliche
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

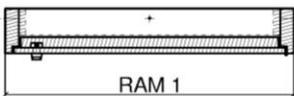
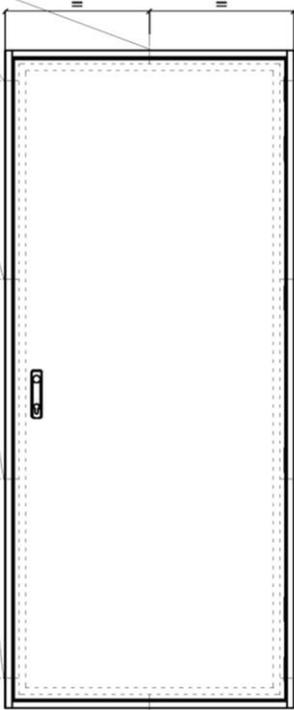
Anlage 1

- Übersicht Befestigung Einbaumontage -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

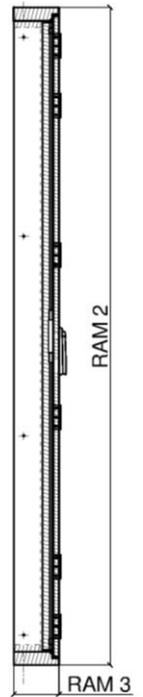
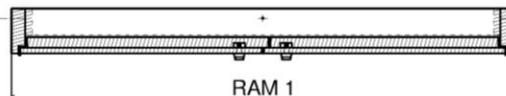
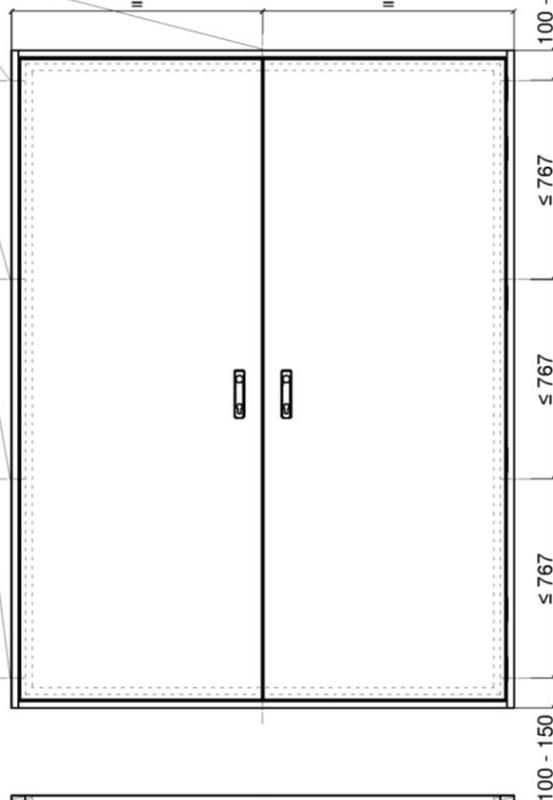
Einflügliger
Revisionsabschluss

Befestigungs-
punkte



Zweiflügliger
Revisionsabschluss

Befestigungs-
punkte



Mindestanzahl Befestigungspunkte
SECURUS RV-W-UPT90-TM, SECURUS RV-S-UPT90-TM

RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	
355 - 900	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	101 - 250
901 - 1500	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	101 - 250
1501 - 2500	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	101 - 250

**RAM 1 = 1671 - 1800 nur SECURUS RV-S-UPT90-TM
bei Einbau in fußbodengleicher Höhe!**

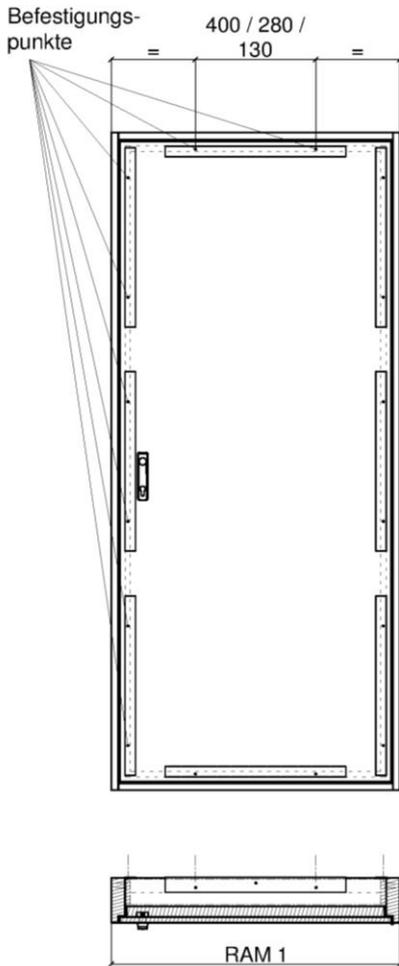
alle Maßangaben in mm
Fertigungsbedingt mögliche
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

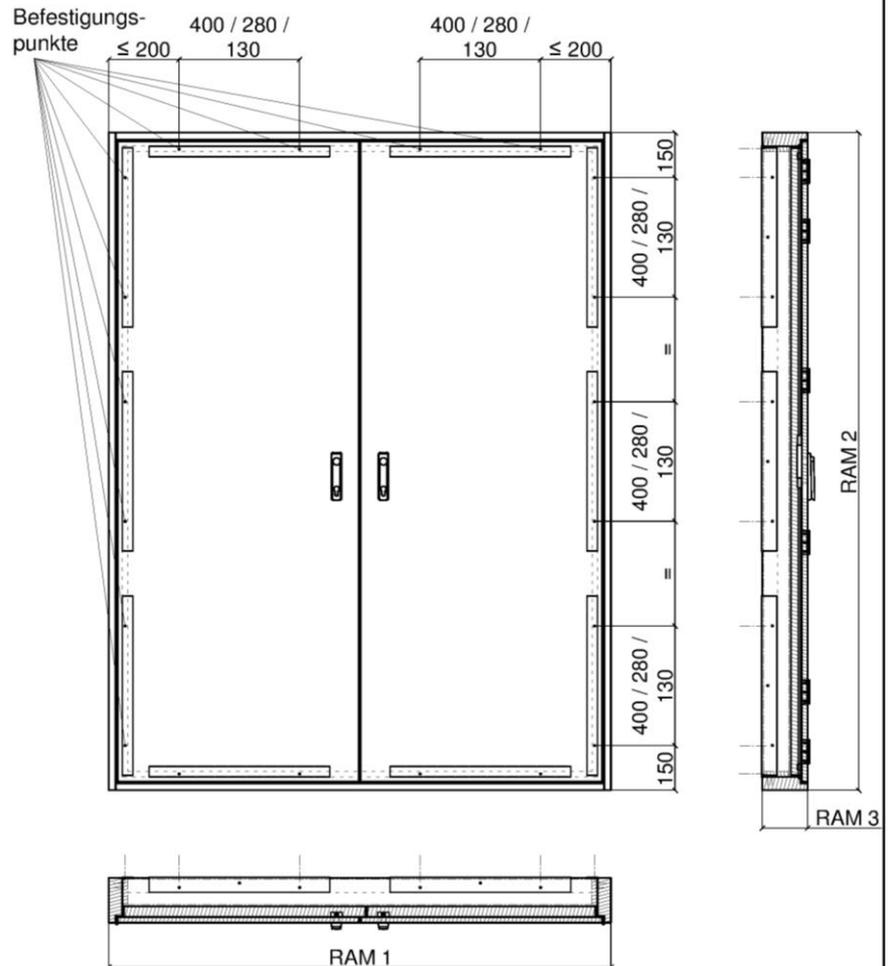
Anlage 2

- Übersicht Befestigung Einsatzmontage -
SECURUS RV-UPT90-TM

**Einflügliger
Revisionsabschluss**



**Zweiflügliger
Revisionsabschluss**



Mindestanzahl Befestigungspunkte SECURUS RV-W-APT90									
RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 700	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	80 - 150
701 - 1450	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	80 - 150
1451 - 2500	6 / 6	2 / 2	6 / 6	2 / 2	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	80 - 150

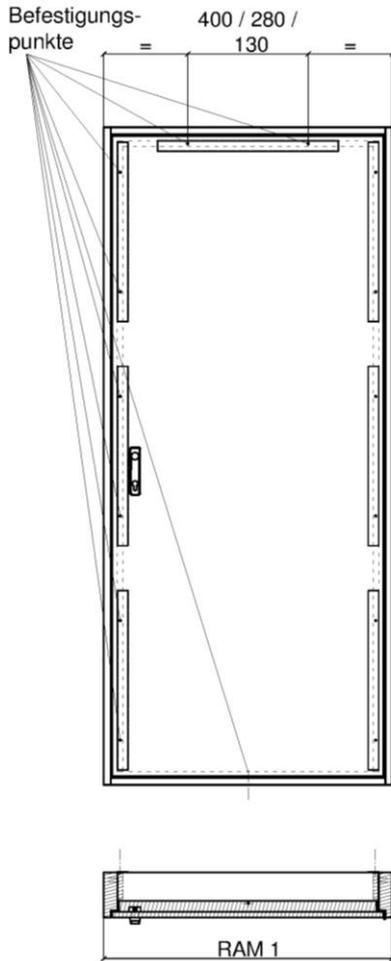
alle Maßangaben in mm
Fertigungsbedingt mögliche
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

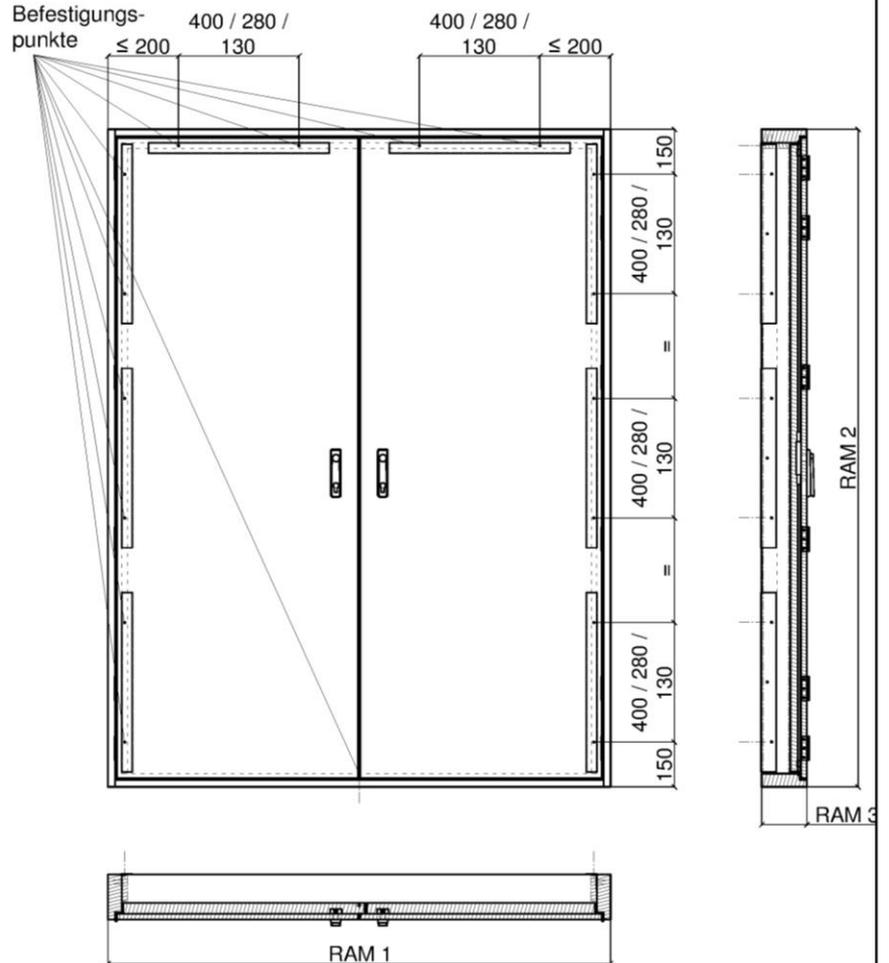
Anlage **3**

- Übersicht Befestigung Aufsatzmontage -
SECURUS RV-W-APT90

**Einflügliger
Revisionsabschluss**



**Zweiflügliger
Revisionsabschluss**



**Mindestanzahl Befestigungspunkte
SECURUS RV-S-APT90**

RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 700	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	80 - 150
701 - 1450	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	80 - 150
1451 - 2500	6 / 6	2 / 2	6 / 6	2 / 2	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	80 - 150

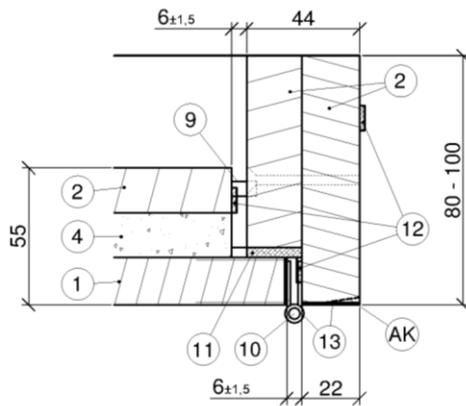
alle Maßangaben in mm
Fertigungsbedingt mögliche
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

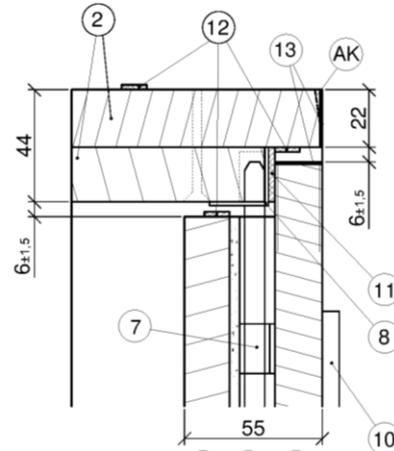
Anlage **4**

- Übersicht Befestigung Aufsatzmontage -
SECURUS RV-S-APT90

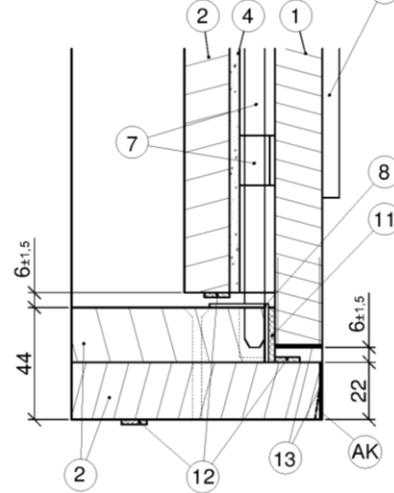
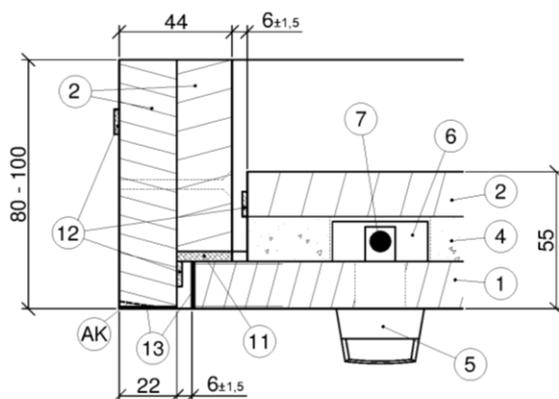
Horizontalschnitt Bandseite



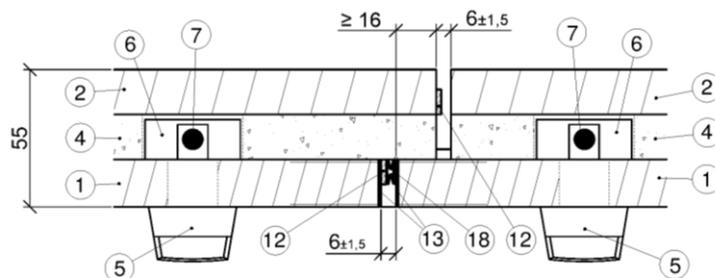
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite
 (einfügiger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz
 (zweiflügiger Revisionsabschluss)



Wahlweise Ausführung mit

AK = Anputzkante
 (SECURUS RV-UPT90-AK)

Der Anschlag bei ein- und zweiflügeligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

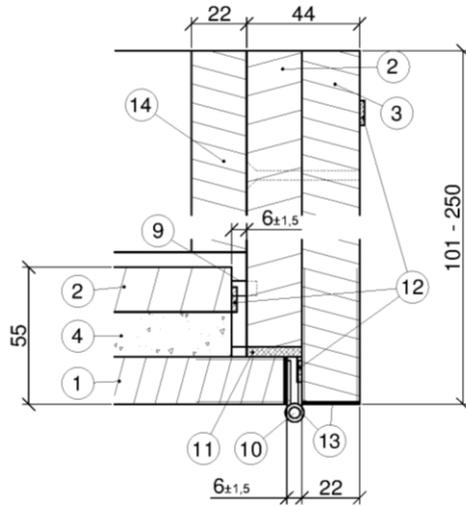
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **5**

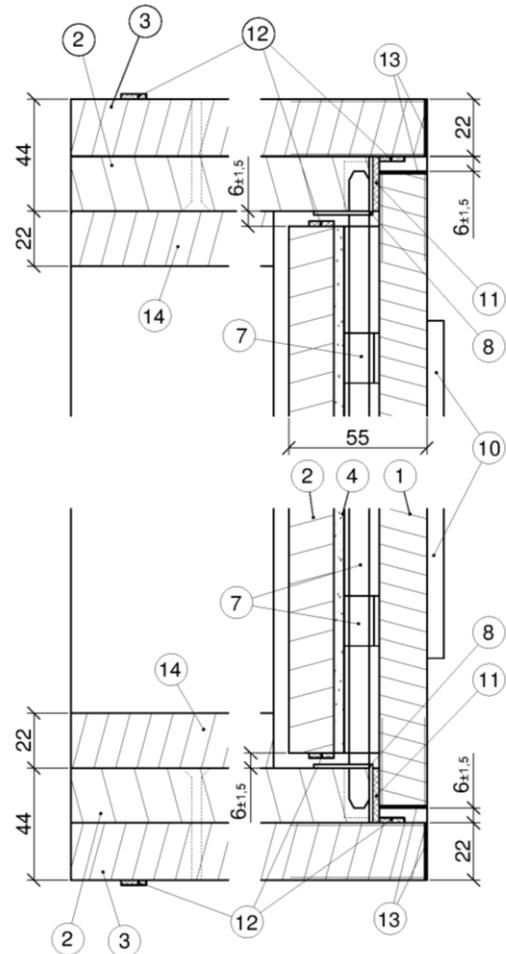
- Übersicht Konstruktionsdetails -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

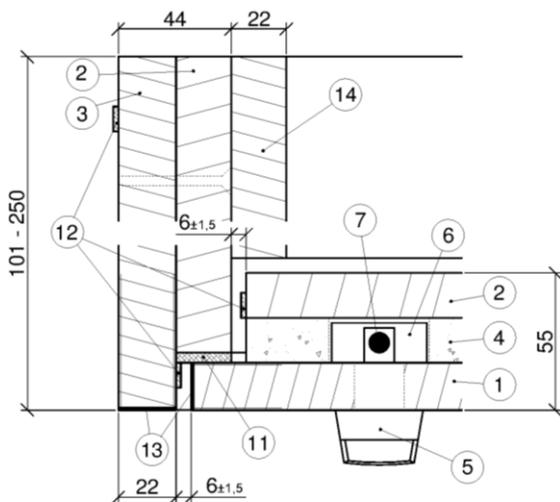
Horizontalschnitt Bandseite



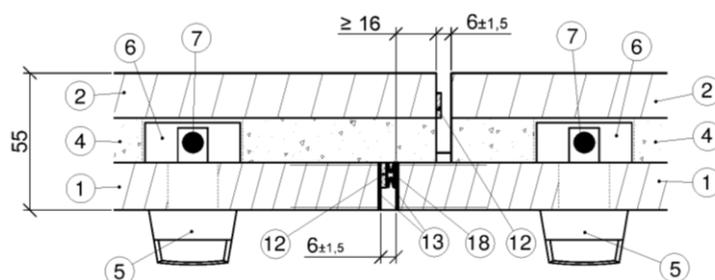
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite
 (einflügliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz
 (zweiflügliger Revisionsabschluss)



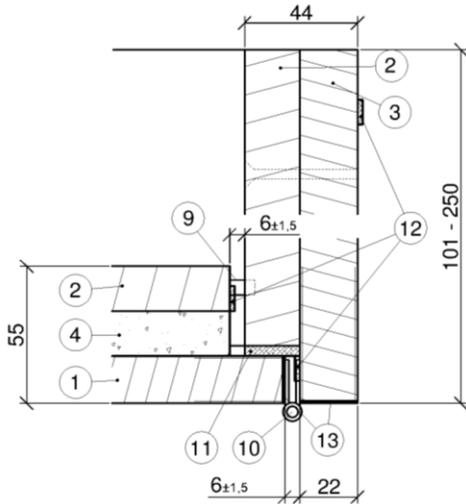
Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

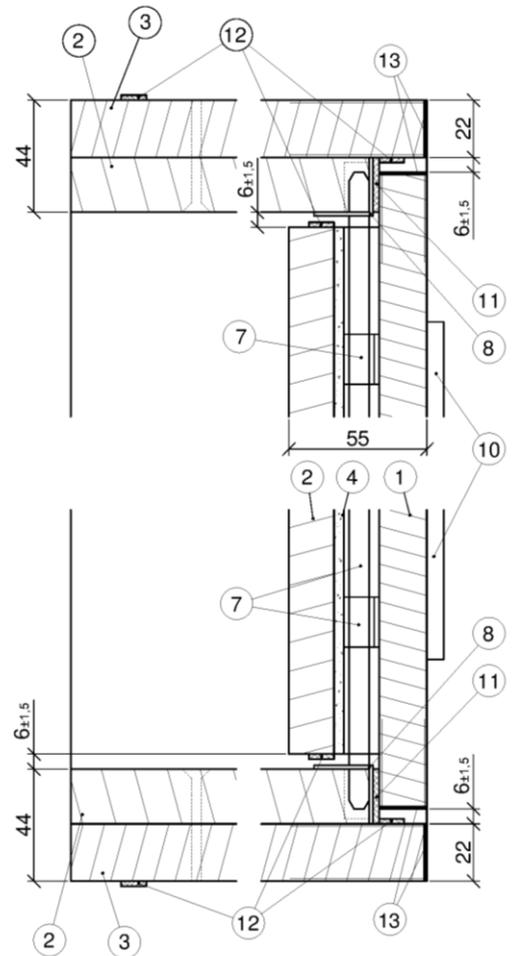
Anlage **6**

- Übersicht Konstruktionsdetails -
SECURUS RV-W-UPT90-TM

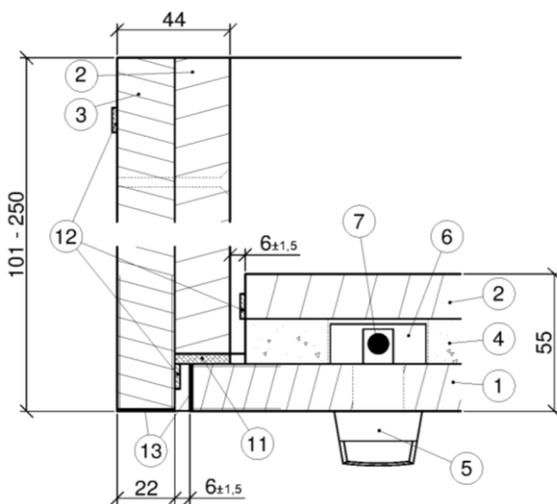
Horizontalschnitt Bandseite



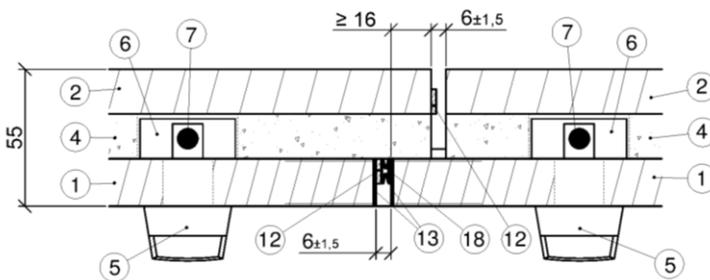
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite
(einflügliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz
(zweiflügliger Revisionsabschluss)



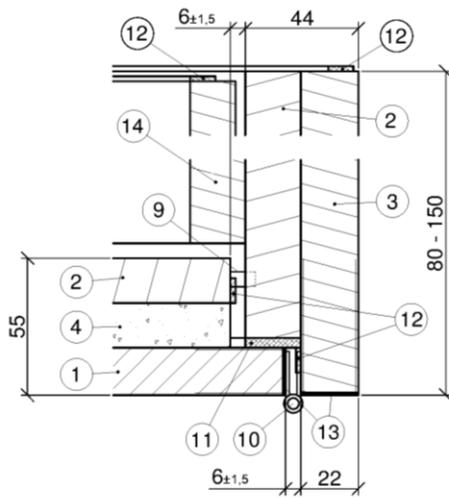
Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

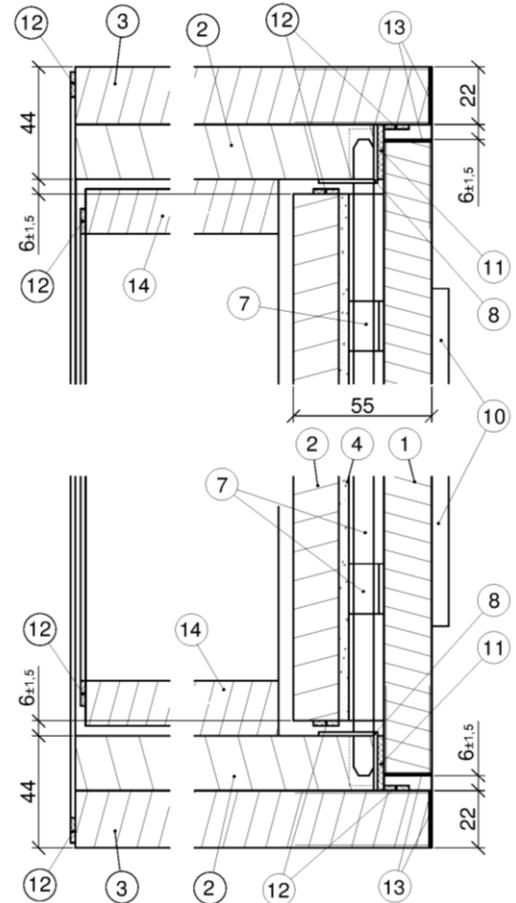
Anlage 7

- Übersicht Konstruktionsdetails -
SECURUS RV-S-UPT90-TM

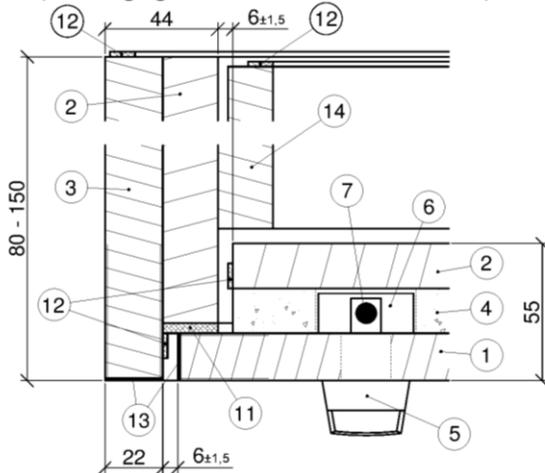
Horizontalschnitt Bandseite



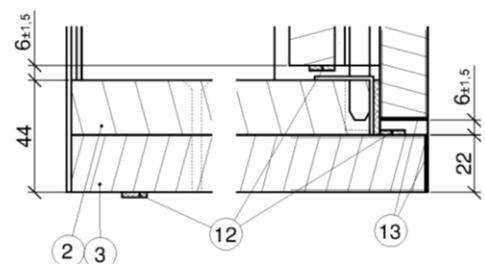
Vertikalschnitt



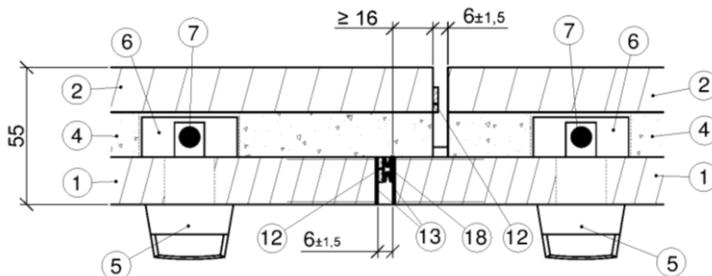
Horizontalschnitt Schlossseite
(einfügiger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt unterer Rahmen
SECURUS RV-S-APT90



Horizontalschnitt Mittelfalz
(zweiflügiger Revisionsabschluss)



Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

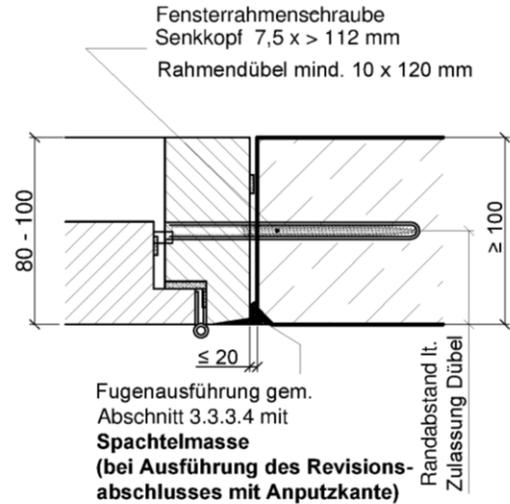
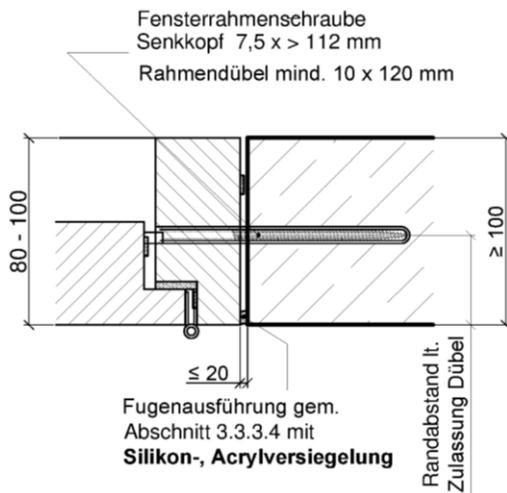
Anlage **8**

- Übersicht Konstruktionsdetails -

SECURUS RV-W-APT90, SECURUS RV-S-APT90

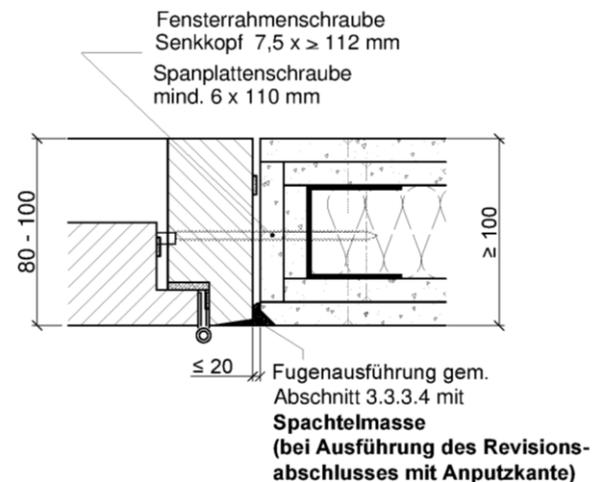
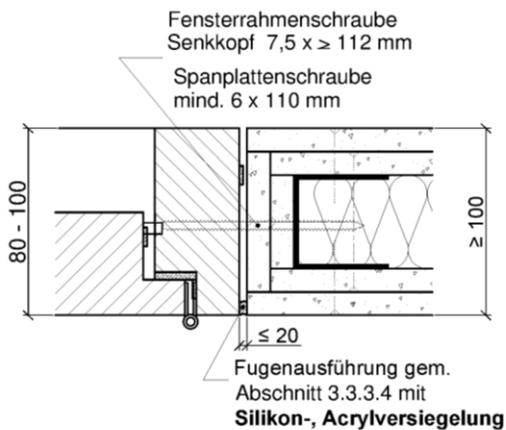
Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

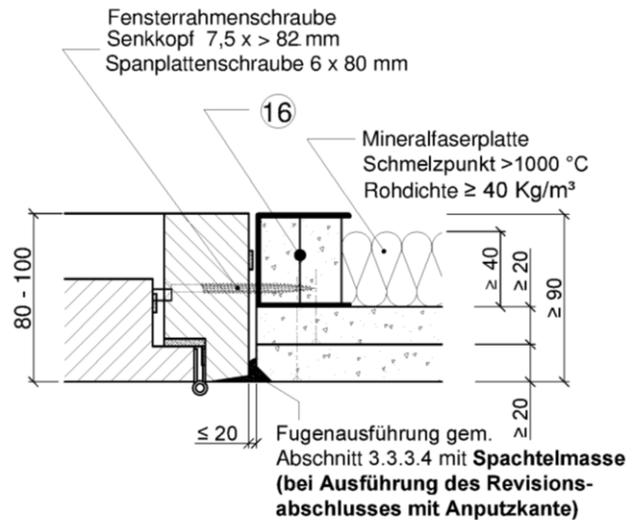
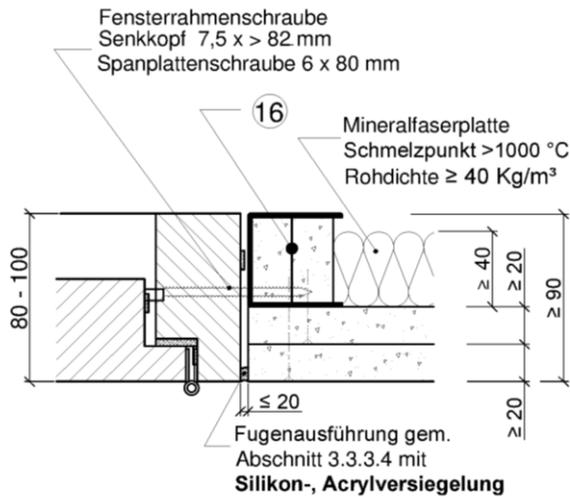
Anlage **9**

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

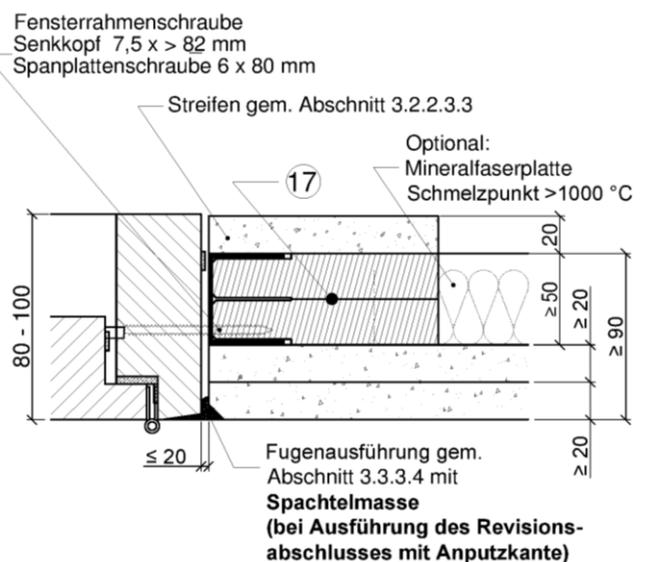
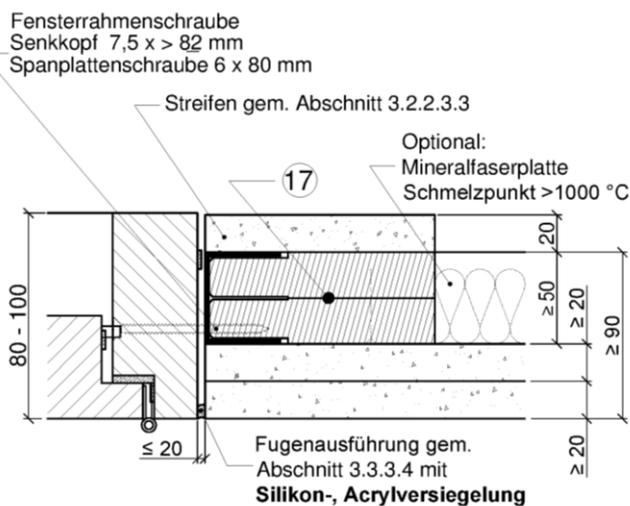
Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung a) gem. Abschnitt 3.2.2.3.2



Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

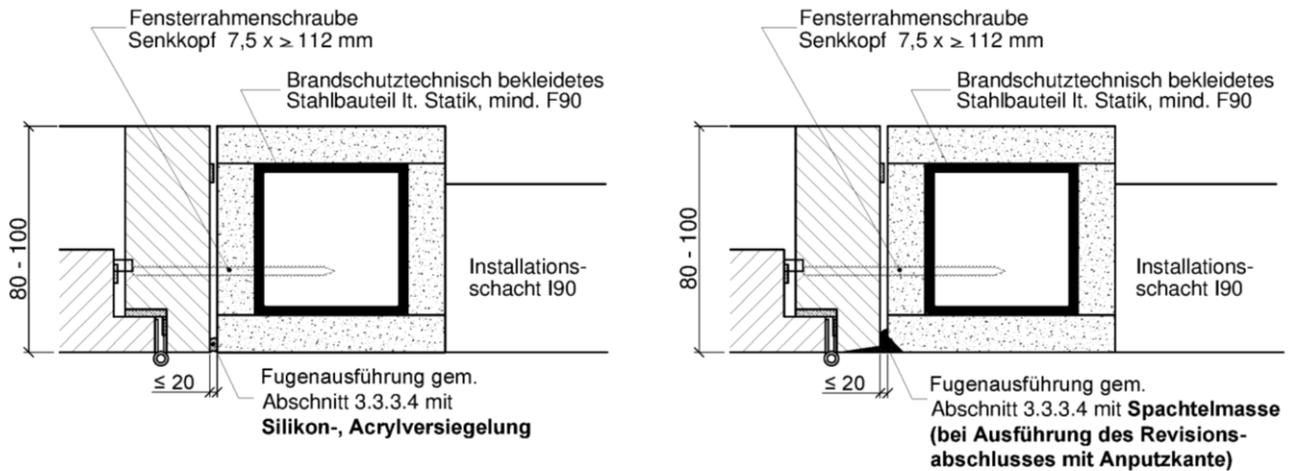
Anlage 10

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

Einbaumontage

Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.4



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2167

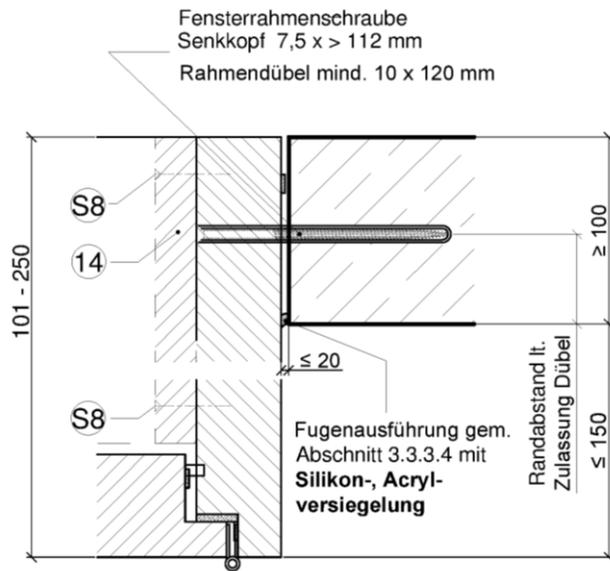
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **11**

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

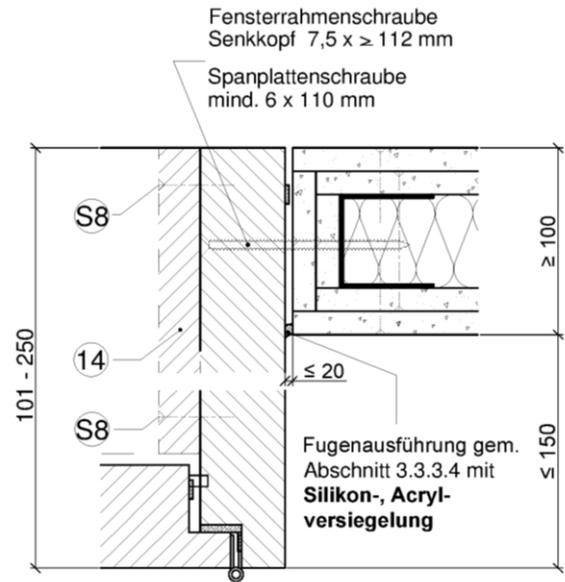
SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-UPT90-AK

Einsatzmontage
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



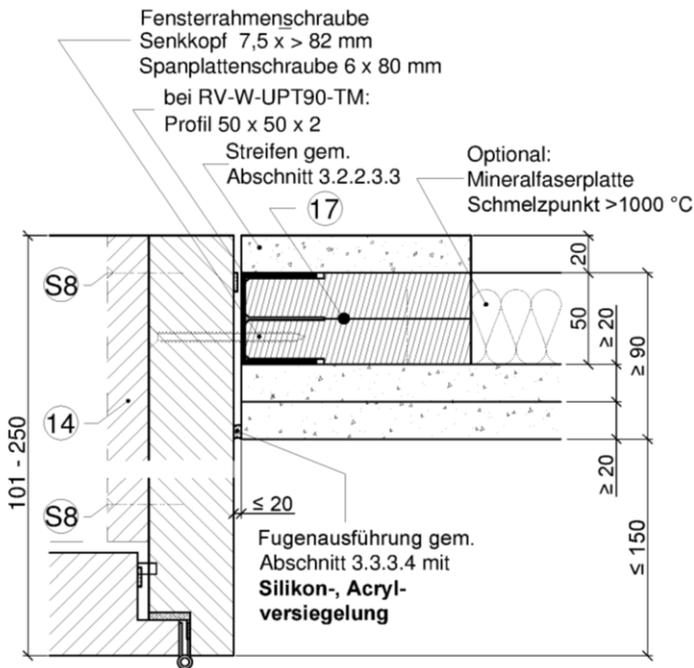
⑭ = nur bei RV-W-UPT90-TM

Einsatzmontage
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



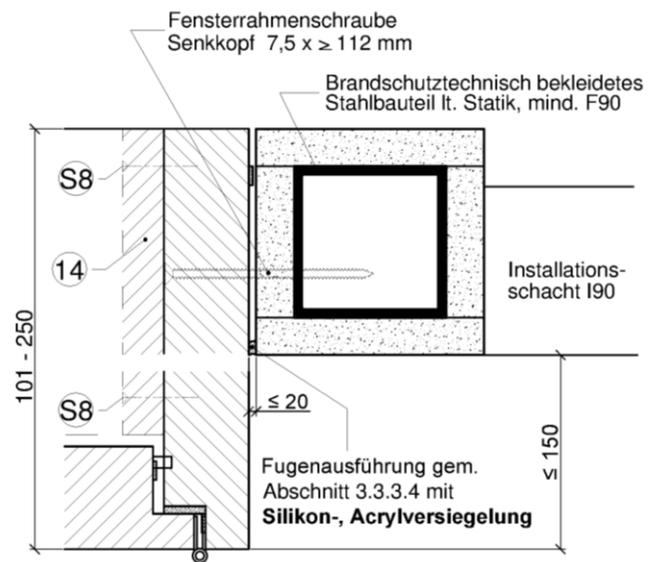
⑭ = nur bei RV-W-UPT90-TM

Einsatzmontage
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3,
Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



⑭ = nur bei RV-W-UPT90-TM

Einsatzmontage
Anschluss an bekleidete Stahlstütze
nach Abschnitt 3.2.2.4



⑭ = nur bei RV-W-UPT90-TM

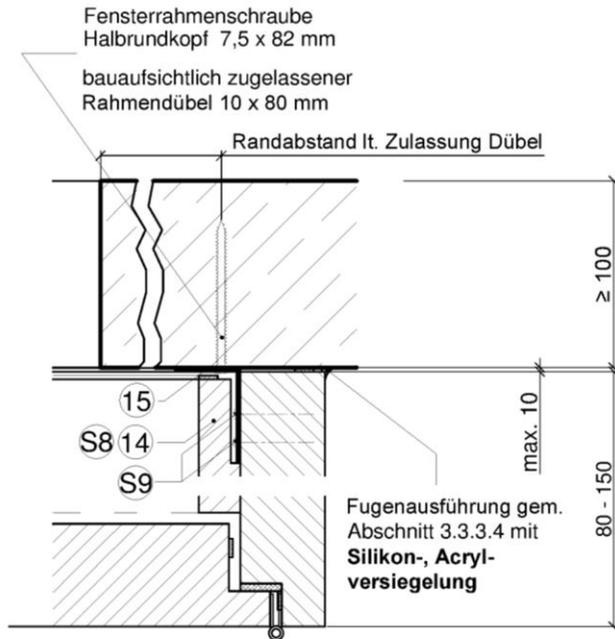
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 12

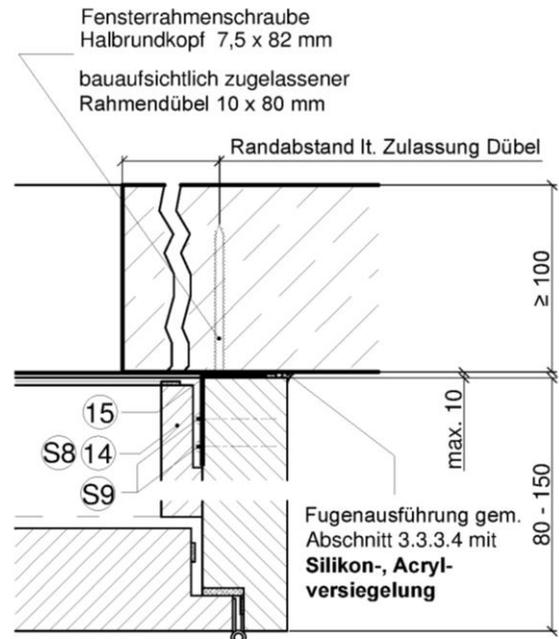
- Übersicht Anschlussdetails Einsatzmontage -

SECURUS RV-W-UPT90-TM, SECURUS RV-S-UPT90-TM

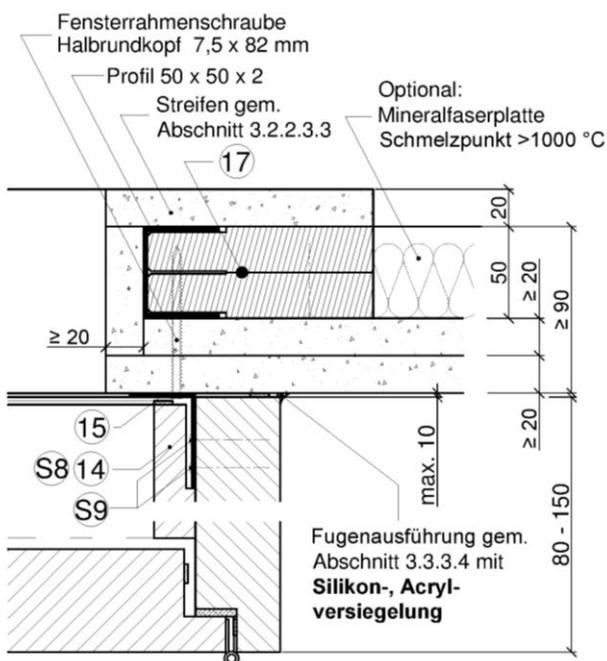
Aufsatzmontage Variante I
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



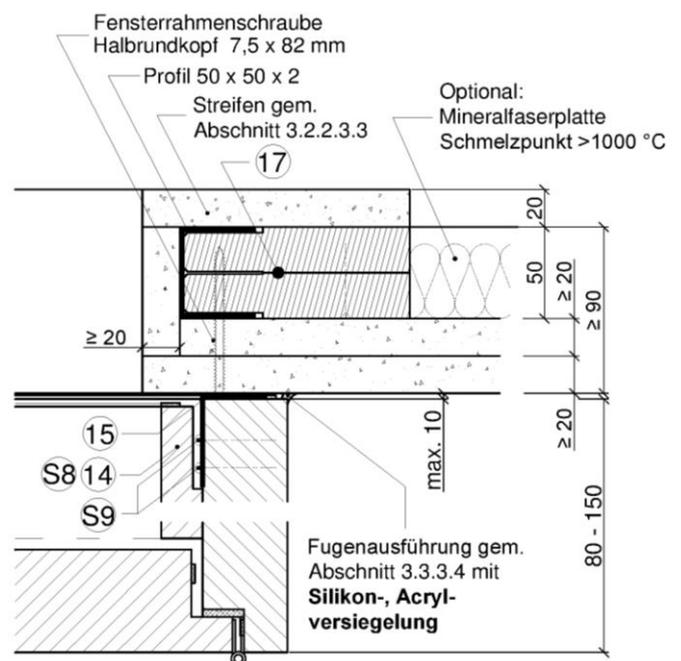
Aufsatzmontage Variante II
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



Aufsatzmontage Variante I
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3,
Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



Aufsatzmontage Variante II
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3,
Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2167

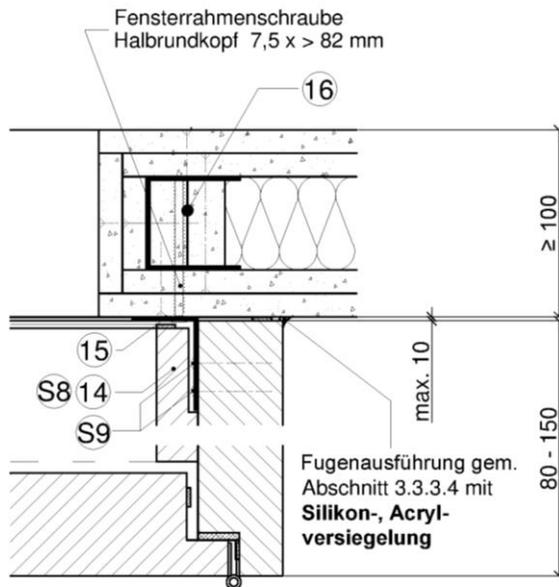
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 13

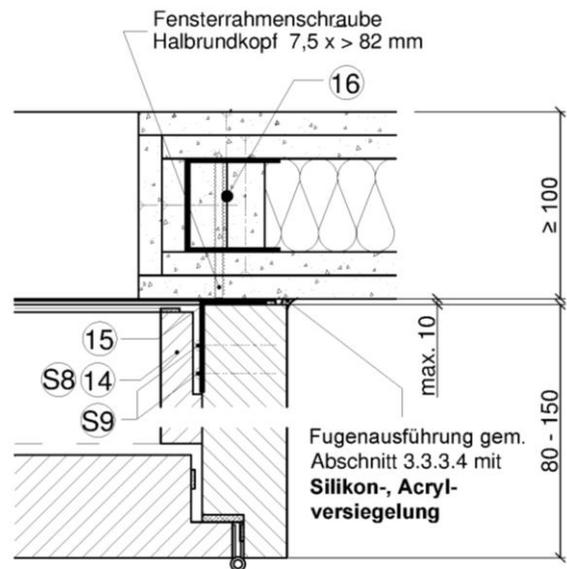
- Übersicht Anschlussdetails Aufsatzmontage -

SECURUS RV-W-APT90, SECURUS RV-S-APT90

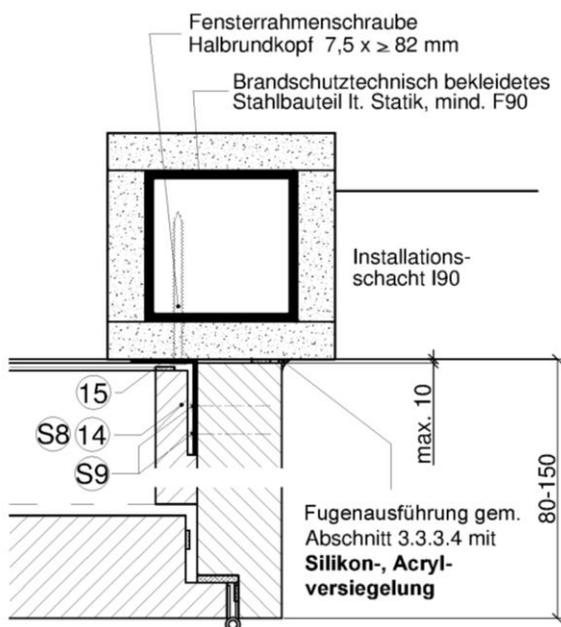
Aufsatzmontage Variante I
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



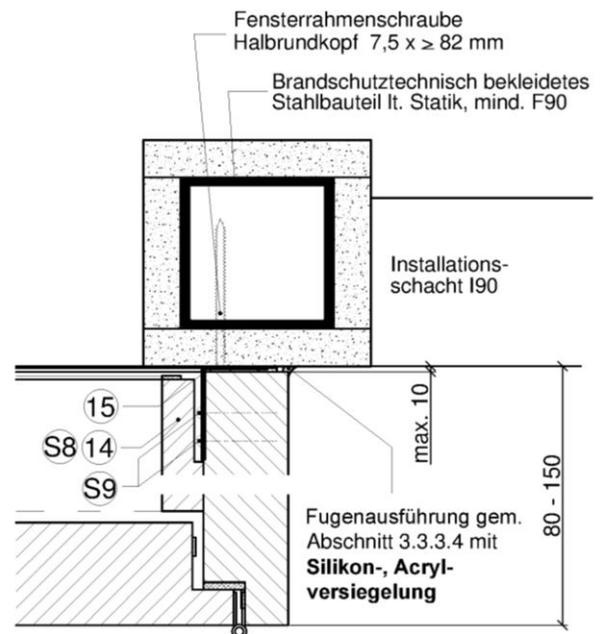
Aufsatzmontage Variante II
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



Aufsatzmontage Variante I
Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.4



Aufsatzmontage Variante II
Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.4



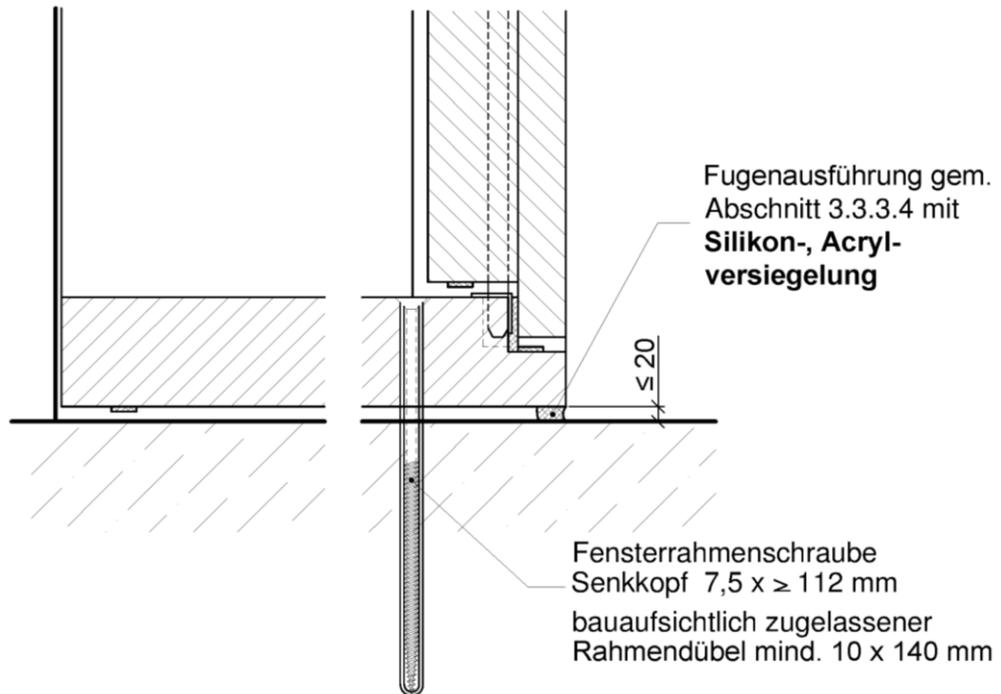
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2167

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 14

- Übersicht Anschlussdetails Aufsatzmontage -
SECURUS RV-W-APT90, SECURUS RV-S-APT90

Einbau-, Einsatz- u. Aufsatzmontage
Fußpunkt bei fußbodengleichem Einbau



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2167

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **15**

- Anschlussdetail Einbau-, Einsatz- u. Aufsatzmontage -

SECURUS RV-UPT90, SECURUS RV-S-UPT90-TM, SECURUS RV-S-APT90

Pos.	Baustoff / Bauteil / Bauprodukt
1	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 19 mm
2	Brandschutzplatte, unbeschichtet, d = 18 / 22 mm
3	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 22 mm
4	Brandschutzplatte, d = 18 mm
5	Schwenkhebel / Vierkantbetätigung
6	Schubstangenschloss
7	Schubstange u. Stangenführung
8	Schließblech
9	Hintergreifung
10	Edelstahlband
11	dauerelastische Dichtung
12	dämmschichtbildender Baustoff
13	Kantenanleimer
14	Abdeckleiste gem. Abschnitt 2.1.2.6
15	Montagewinkel gem. Abschnitt 2.1.2.6
16	GKF-Steifen, 50 mm (Breite) x 20 mm (Dicke)
17	Ausfüllung Typ b) gem. Abschnitt 2.1.2.6
18	Dichtungsprofil
S8	Spanplattenschrauben 4,5 x 50
S9	Spanplattenschrauben 4,5 x 40

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **16**

- Positionsliste -

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus den in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50x50x0.6 bzw. 50x50x2 (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch $\geq 2 \times 20$ mm

Anschlussbereich: Ausführung a) oder b) gemäß Abschnitt 3.2.2.3

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3254/1449-MPA BS
2	P-SAC 02/III-676
3	P-3393/172/08-MPA BS
4	P-3969/2222-MPA BS
5	P-3244/1349-MPA BS
6	P-3910/5980-MPA BS
7	P-SAC 02/III-797
8	P-SAC 02/III-523
9	P-SAC 02/III-513

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche nach gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 17